

Inhalt

- Position beziehen
- Letztes Puzzleteil im Bankenaufsichtsrecht
- Dividenden: Rückkehr zur Normalität
- Überarbeitung des Fit & Proper Regimes
- Die Bargeldobergrenze im Detail
- Die DSGVO und das digitale Zeitalter der EU

EU-Newsletter

Ausgabe 162
September 2021



Text Roland Tassler

Position beziehen



Sparkassenverbände DSGV, ACRI und ÖSPV für EU-Nachhaltigkeitsgesetze mit Augenmaß

Seit mehr als 200 Jahren haben die Sparkassen Europas den Auftrag, den Menschen und Regionen zu Wohlstand zu verhelfen. Eine auf Dauer ausgerichtete soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist daher tief im Sparkassenwesen verwurzelt. Im Tagesgeschäft bedeutet das, dass das Bankgeschäft sowohl wirtschaftlich erfolgreich als auch unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien betrieben wird.

Der Einsatz der EU für das Klima

Die Gesetze, Leitfäden und Regelungen im Bereich Nachhaltigkeit sprießen wie Schwammerln aus dem Boden. Und obwohl wir die EU bei ihrer Mission zum Klimaschutz unterstützen, sehen wir diese Entwicklung sehr kritisch. Vor allem die Erfahrungen mit dem ersten EU-Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung aus dem Jahr 2018 haben bewiesen, dass unsere Sorge berechtigt ist. Das Ziel ist ein Gutes, der Weg dorthin leider oftmals verworren und bürokratisch. Das Thema ist aber politisch teilweise sehr schwierig zu diskutieren. Daher haben wir uns gemeinsam mit dem Deutschen Spar-

kassen- und Giroverband (DSGV) und dem Italienischen Sparkassenverband (ACRI) vereint, um gemeinsam unsere Ideen vorzubringen: ja zum Ziel, aber nein zum vorgeschlagenen Weg.

Kernaussagen der Sparkassen zur EU-Nachhaltigkeitsagenda

Klar ist, dass überschießende gesetzliche Vorgaben bis ins kleinste Detail kontraproduktiv sind. Es braucht mehr Proportionalität für den Mittelstand, damit KMU nicht überfordert werden und insgesamt die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union nicht gefährdet wird. Die neuen Nachhaltigkeitspakete der Kommission werden zu einer erheblichen Änderung des Rechts- und Regulierungsrahmens für den Finanzsektor und der gesamten Wirtschaft führen. Eine Überforderung der Marktteilnehmer kann dadurch vermieden werden, indem sie umfassend in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden, alle Rechtsakte inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind und realistische Fristen für die Umsetzung und Anpassung an neue rechtliche Erfor-

dernisse eingeräumt werden. Nicht nur die Normunterworfenen benötigen ausreichend Zeit für die Rechtsbefolgung, sondern auch die EU-Aufsichtsbehörden, um die Vielzahl der ihnen übertragenen Mandate mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.

Prinzip der „Besseren Gesetzgebung“ befolgen

Wir sind uns alle über das Ziel einig, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen. An der Ausgestaltung des Weges ist noch viel zu tun. Die EU verfügt aber über den richtigen Instrumentenkasten, wie z. B. Auswirkungsstudien, Konsultationen, KMU-Test, Subsidiaritäts- und Proportionalitätsprinzip, um niemanden auf diesem Weg zurückzulassen. Sparkasseninitiativen, die die finanzielle Ausgrenzung von sozial Benachteiligten bekämpfen, dürfen durch rechtliche Maßnahmen nicht erschwert werden. Ganz wichtig ist den drei Sparkassenverbänden, dass die EU-Nachhaltigkeitsagenda ein gemeinwohlorientiertes Bankwesen durch einen entsprechenden Rechtsrahmen fördert.

Text Dina Filipović

Letztes Puzzlestück im Bankenaufsichtsrecht

Nach der Krise ist vor der Krise

Im letzten Jahrzehnt wurden grundlegende Änderungen der Bankenregulierung durchgeführt, die die Kapitalausstattung, das Risikomanagement und die Offenlegung von Banken detailliert definieren. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, ein internationales Gremium von Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken, das allgemeine Regeln der Bankenregulierung entwickelt, hat diese vorgegeben. Die jetzige Krise hat bereits gezeigt, dass Banken viel stabiler sind und mehr Eigenkapital haben als in der letzten großen Krise 2007. Nun soll der letzte Teil der großen Reform, bekannt als Basel IV, ins europäische Gesetz eingeführt werden.

EU-Banken müssen wettbewerbsfähig bleiben

Seit 2018 diskutiert man in der EU, wie die

Umsetzung dieser Regeln durchgeführt werden sollte. Der politisch umstrittenste Reformteil ist die Einführung einer Eigenmitteluntergrenze für Banken – der sogenannten Output Floor. Bekanntlich können Banken ihre Mindestkapitalanforderungen mittels Standardansatz oder auf internen Ratings basierendem Ansatz berechnen. Mehrere Prüfungen, zuletzt durch die EZB durchgeführt, haben gezeigt, wie inkonsistent diese internen Methoden angewendet werden und Eigenkapitalanforderungen daher unterschiedlich hoch sein können. Die internationale Gemeinschaft versucht dies nun zu harmonisieren und schlägt daher eine Kapitaluntergrenze vor, unter welche man trotz internem Modell nicht kommen darf. Die Eigenmittelaufstockung aufgrund dieser neuen Vorgabe könnte im schlimmsten Fall eine Höhe von 124 Mrd. Euro für Banken bedeuten. Aus unserer Sicht ist die grundsätzliche Idee der Untergrenze verständlich.

Allerdings muss das Gestz einer Gruppe wie unserer Rechnung tragen, indem sie diese Untergrenze nur auf höchster konsolidierter Ebene einführt und nicht die kleinen Sparkassen zusätzlich belastet.

Alle Augen sind auf die Kommission gerichtet

Ende Oktober sollte die Europäische Kommission den lang erwarteten Gesetzesvorschlag veröffentlichen. Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und die Industrie versuchen noch in letzter Minute, auf die Kommission einzuwirken.

So kämpfen auch wir dafür, die Interessen der österreichischen Sparkassen in der Basel IV-Umsetzung zu berücksichtigen. Zu hoffen bleibt, dass die EU-Gesetzgeber in ihren anstehenden Verhandlungen die Spezifika des europäischen Bankensektors in Schutz nehmen.

Text Alexander Kulo

Dividenden: Rückkehr zur Normalität

Was bisher geschah

Die EZB hat zu Beginn der Pandemie im März 2020 die Aussetzung von Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und variablen Vergütungen empfohlen. Mit dieser Empfehlung wollte die EZB als Vorsichtsmaßnahme sicherstellen, dass neben der Unterstützung von Haushalten und Unternehmen ebenso das Vorhandensein notwendiger Liquidität im Bankensektor gewährleistet wird. Letztlich haben sich alle Kreditinstitute dazu entschlossen, der EZB-Empfehlung zu folgen.

Zukunftsausblick

Nun hat die EZB im Juli 2021 beschlossen, diese Empfehlung nicht weiter aufrecht zu erhalten. Grund dafür ist die vielversprechende Wirtschaftsentwicklung und das steigende Vertrauen in Banken. Die Banken haben der Corona-Krise in ganz Europa bis jetzt sehr gut standgehalten. Zuversicht-



©Pexels

lich zeigt sich auch die FMA, welche die Meinung der EZB teilt. Natürlich achtet die Bankenaufsicht nach wie vor darauf, dass der Finanzsektor trotz weiter anhaltender Pandemie stabil bleibt. Darüber hinaus wird insbesondere die Entstehung und die Höhe von faulen Krediten von der Aufsicht streng beobachtet.

Verschiedene Meinungen – verschiedene Ansätze

Die Aufrechterhaltung der Finanzmarkt-

stabilität liegt im Fokus der Aufsicht. Auch wenn dies leider zu Lasten der Profitabilität und der Konkurrenzfähigkeit der europäischen Banken geht. Das Vertrauen in den Kapitalmarkt sollte auch eine Rolle spielen: viele Anleger erwarten sich Dividenden.

In diesem Zusammenhang nehmen die Sparkassen vor Ort eine besondere Rolle ein, da die Stakeholder-Struktur vieler Institute von gemeinnützigen Stiftungen dominiert wird, die ihren Gewinn auf nachhaltige Weise in die Region investieren. In solchen Krisenzeiten ist dieser Beitrag besonders wichtig.

Der Sparkassenverband setzt sich stark dafür ein, diese wichtige Rolle unserer Sparkassen den EU-Institutionen in Brüssel, sowie auch der EZB in Frankfurt näher zu bringen.

Text Dina Filipović

Überarbeitung des Fit & Proper Regimes

Wie fit sind die Bankenvorstände? Neuerungen bei der Eignungsbeurteilung

Bankvorstand wird man nicht leicht. Neben Erfahrung und ausführlichem Know-how über Bankgeschäfte, muss jeder Kandidat auch einen Eignungstest „bestehen“ – die Fit & Proper-Beurteilung, welche von der EZB als Aufsichtsbehörde europäischer Banken, durchgeführt wird. Dafür hat die EZB schon vor Jahren einen Leitfaden entwickelt und nun überarbeitet.

Was ändert sich?

Die EZB folgt dem allgemeinen Trend, mehr auf Digitalisierung und Umweltrisiken zu achten. Somit müssen Banken demnächst sicherstellen, dass im Vorstand genügend Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aus diesem Bereich vorhanden sind. Neben den benötigten Fähigkeiten soll künftig auch mehr auf Geschlechterdiversität bei Bestellung von Leitungsorganen geachtet werden. Außerdem möchte sich

die EZB mehr Kompetenzen sichern, um ungeeignete Leitungsorgane leichter aus Führungspositionen zu entfernen und so die Integrität der Banken zu schützen.

Geleitet vom Proportionalitätsprinzip

Das Kontroverseste bei der Überarbeitung dieses Leitfadens ist die Einführung der sogenannten ex-ante-Beurteilung, d.h. die Prüfung von Leitungsorganen vor dem Antritt ihres Mandates. In einem ersten Schritt führt die EZB die ex-ante-Prüfung nur als Empfehlung ein.

Der Sparkassenverband kämpft intensiv dafür, einen verhältnismäßigen Ansatz für unsere Sparkassen sicherzustellen. Die Signifikanz, Reichweite und Komplexität kleiner und großer Institute ist nicht gleich – daher sollten diese Regeln dementspre-

chend angepasst werden. Die proportionale Anwendung von Regeln ist ein anerkanntes europäisches Prinzip, welches die EZB in diesem Zusammenhang befolgen sollte.

Daher setzen wir uns stark dafür ein, dass für kleine und nicht-komplexe Institute die Durchführung der Fit & Proper-Prüfung erst nach Mandatsantritt der Vorstände beibehalten wird.



©pixabay

Text Dominik Kirchdorfer

Die Bargeldobergrenze im Detail

Der Teufel steckt im Kleingedruckten

In unserer letzten Ausgabe haben wir bereits über das neue Geldwäsche-Gesetzespaket berichtet und es für seine vielen Vereinfachungen und positiven Neuerungen gelobt. Nun wollen wir den kontroversen Punkt aus dem Paket kritisch unter die Lupe nehmen: die Bargeldobergrenze.

Bargeld ade?

Einer der kontroversen Vorschläge in dem Paket ist eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro. Viele Zeitungen haben bereits hysterisch darüber berichtet, dass die Kommission nun das Bargeld abschaffen will. Doch zwei Dinge sind hier zu berichten: Zum einen kommt der Druck auf mehr Bargeldobergrenzen nicht von der Kommission, sondern von einigen Mitgliedsstaaten, die ihre nationalen Obergrenzen EU-weit ausdehnen wollen. Es wird argumentiert, dass die nationalen Bargeldobergrenzen, wie



©Pexels

z. B. 1.000 Euro in Frankreich, nicht genug gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bringen, weil es in anderen Ländern in der EU keine solchen strengen Regeln gibt. So wurden z. B. 2015 in Frankreich terroristische Anschläge trotz Bargeldobergrenze verübt. Die Waffen für den Anschlag wurden in der Slowakei gekauft.

Zum anderen wurde nicht vorgeschlagen eine allgemeine Bargeldobergrenze einzuführen, sondern nur für Geschäftsabwick-

lungen zwischen Unternehmen. Das heißt, Privatbürger sind von dieser Obergrenze komplett ausgeschlossen. Terroristen sind aber meistens Privatpersonen und nicht registrierte Unternehmen, auch wenn sich viele gerne als kriminelle Organisationen oder Staaten sehen.

Wo kein Sinn ist, ist nichts sinnlos

Dabei stellt sich offenbar leider niemand die Frage, welchen Sinn und Zweck die Bargeldobergrenze eigentlich erfüllen soll. Denn die Begründung des Rates, damit Terrorismusfinanzierung zu unterbinden und somit weitere Anschläge verhindern zu können, ist mehr als gewagt. Der Schwarzmarkt lebt schon längst nicht mehr im analogen Zeitalter. Die Geldwäsche und der Terror bewegen sich in digitalen Sphären, sei es über Finanzhintermänner und e-money-Karten, oder

>>

>>

über Krypto-Vermögenswerte. Das Einzige, was die Bargeldobergrenze tatsächlich bewirkt, ist die Einschränkung der Konsumenten bei der Wahl des Zahlungsmittels, was z. B. großen Kreditkartenbetreibern gelegen kommt, da sie so leichter neue Kunden für sich gewinnen.

Darüber hinaus trifft die Bargeldobergrenze nicht große Firmen, die alle schon längst ihre Geschäfte in viel größeren Beträgen online machen. Viel mehr richtet sich diese Obergrenze gegen kleine ländliche Betriebe, wie auch EPU, die z. B. Möbel für ihre Büros oder relativ teure professionelle Geräte für ihre Dienstleistungen beschaffen wollen und nun nicht mehr lokal bar zahlen können, sondern gezwungen werden, digitale Zahlungsmittel einzusetzen. Allein der Sinn dieser Beschränkung bleibt uns ein großes Rätsel.



©Unsplash

Noch gibt es keine Bargeldobergrenze in Österreich.

Text Dominik Kirchdorfer

Die DSGVO und das digitale Zeitalter der EU

Das große Versprechen

Die EU verspricht sehr viel im Bereich Digitalisierung. So wurde vor kurzem von der Europäischen Kommission das digitale Zeitalter ausgerufen. Eine Reihe von digitalen Regulierungen folgte dieser Deklaration auf Schritt und Tritt. Doch während viele der Ansätze der Kommission loblich sind und auch von uns unterstützt werden, sind sie doch oft genug nicht ganz zu Ende gedacht und bergen Gefahren für die Innovation, die tatsächlich das digitale Zeitalter in Europa verzögern würde.

Die große Ver(w)irrung

So manch ein Beobachter der europäischen Legislative kann nur die Stirn runzeln, denn zum einen werden strikte Privatsphäre-Regulierungen wie die DSGVO eingeführt, wodurch wir auf jeder Webseite mit einer Sintflut an Cookie-Pop-Ups zu kämpfen haben, zum anderen werden Gesetze erlassen, wie die e-Privacy Directive, in der alle unsere Chatdienst-Nachrichten entschlüsselt und durchleuchtet werden sollen. Das ist inkonsistent und zeugt von einer bipolaren Beziehung zum Datenschutz. Denn es ist ein Unterschied, ob eine Webseite sich an mein Benutzerverhalten auf Basis gesam-

melter Nutzungsdaten anpasst oder ob meine privaten Gespräche in voller Länge von Firmen und staatlichen Behörden gelesen werden können. Genauso ist es ein Unterschied, ob eine künstliche Intelligenz persönliche Daten liest und auswertet, um zu lernen und damit bessere Funktionen zur Verfügung zu stellen, oder ob eine Firma private Daten sammelt, auswertet und an x-beliebige Dritte weiterverkauft. Doch diese Nuancen gibt es in der europäischen Gesetzgebung nicht. Es herrscht vielmehr ein reaktionäres Schwarz-Weiß-Denken vor. Das hat zur Folge, dass Innovation behindert, die Privatsphäre abgeschafft und gleichzeitig die Datenschutzfahne gehisst wird.

Das große Problem

Wie so oft in der EU, wurde mit der DSGVO eine „One-Size-Fits-All“-Lösung geschaffen, die viele Probleme im Alltag hervorgerufen hat. Zum einen unterscheidet die DSGVO nicht nach Unternehmenstypen, zum anderen auch nicht nach Wirtschaftssektoren, deren Bedürfnisse und Bestimmungen oft sehr unterschiedlich sind. Noch viel wichtiger als das ist der risikobasierte An-

satz. Denn wie oben beschrieben, gibt es einen Unterschied zwischen Datenschutz und Privatsphärenschutz bzw. verschiedene Stärkestufen des Datenschutzbruchs, die nicht ausreichend berücksichtigt werden. Außerdem ist der starre Ansatz der DSGVO nicht zukunftskonform bzw. präsenkonform. Denn viele Grundannahmen und Grundsätze der DSGVO sind von älteren Datenschutzgesetzen übernommen worden und ignorieren die wichtigsten technologischen Fortschritte des 21. Jahrhunderts.

Das beste Beispiel hierfür ist die Zweckbindung: Personen, deren Daten verwendet werden sollen, müssen jedes Mal aktiv zustimmen, falls sich der Zweck der Verwendung ihrer Daten ändert. Das ist in vielen Bereichen legitim, z. B. wenn Daten an Dritte weitergegeben werden sollen. Doch es macht einen Unterschied, was der Verwendungszweck ist. Wissenschaftliche Arbeit ist nur dann möglich, wenn Experimente durchgeführt werden können. Oft genug ändert sich die Richtung der Arbeit schnell wieder oder die Teilnehmer der Studien wissen nicht genau, woran geforscht wird, weil es die Forschungsergebnisse verzerrt würde.

>>

>>

Künstliche Intelligenz kann sich nur entfalten, wenn sie eine Vielzahl von Daten analysieren und beeinflussen kann. Aber eine K.I. ist nicht daran interessiert, die Privatsphäre von Menschen zu stören oder private Daten an andere Menschen weiterzugeben. Die DSGVO fokussiert sich derzeit zu sehr auf die Unterbindung von Datengebrauch und zu wenig darauf, tatsächlich die Privatsphäre natürlicher Personen zu schützen.

Deswegen setzen wir uns im Sparkassenverband für eine DSGVO 2.0 ein. Die gesamte Verordnung sollte neu aufgesetzt werden, mit weniger nationalem Umsetzungsspielraum, aktualisierter (und technologiekonformer) Rechtsbasis und einem klaren Bekenntnis zu Innovation und Schutz der Privatsphäre der europäischen Bürgerinnen und Bürger.



© Pixabay

Die DSGVO sollte sich verstärkt auf den Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen fokussieren.

Impressum & Kontakt

Österreichischer Sparkassenverband
A-1100 Wien, Am Belvedere 1
Telefon: +43(0)5 0100 - 284215
DVR 0056766 ZVR 419678876
European Affairs – Amrit Rescheneder
amrit.rescheneder@sv.sparkasse.at
B-1000 Brüssel, Rue Marie-Thérèse 11

Folgen Sie uns auch auf [LinkedIn](#).
#EuAffairsInsights



QR-Code scannen und unseren Film über die Sparkassengruppe in Kooperation mit der ESBG ansehen.